

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Steuergesetzesrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030;  
Steuergesetz; Änderung**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 30. Mai 2023 bis 31. August 2023.

**Inhalt**

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau zu stärken. Anhand der definierten vier Handlungsfelder (juristische Personen, natürliche Personen, Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen) wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten. Der Grosse Rat hat am 21. März 2023 den Planungsbericht mit Anpassungen an den Leitsätzen genehmigt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision 2025 sollen im Sinne eines ersten Umsetzungspakets die Leitsätze aus der Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

**Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU**

**Departement Finanzen und Ressourcen**

Daniel Schudel

Vorsteher Kantonales Steueramt

Kantonales Steueramt

062 835 25 81

daniel.schudel@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch via "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch zu:

Departement Finanzen und Ressourcen  
Kantonales Steueramt  
Sekretariat Leitung  
Tellstrasse 67  
5001 Aarau  
E-Mail: steueramt@ag.ch

---

**Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme**

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson
- Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

**Frage 1: Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)**

Um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern, kann die Vermögenssteuer gemildert werden. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen teilweise zu entlasten, wird die Reduktion der höchsten Tarifstufe mit einer abnehmenden Reduktion der unteren Tarifstufe und einer Erhöhung des Freibetrags verbunden. Die Steuergesetzrevision Schätzungswesen befindet sich bereits in Umsetzung, da ein Verwaltungsgerichtsurteil die beförderliche Umsetzung dieser gerichtlich verfüzten Anpassungen insbesondere bezüglich Eigenmietwert verlangt. Mit Leitsatz 10 der Steuerstrategie 2022–2030 würde zudem sowohl das Postulat FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat Die Mitte (22.149) umgesetzt werden. Mittels diesen Postulaten wird gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, sprich im ausgewiesenen Bedarf der Anpassungen der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts wieder eingesetzt werden.

*Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts (Seiten 10–16).*

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vermögenssteuertarife so reduziert werden, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 2: Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8)**

Im Bereich der höchsten Einkommen ist die Steuerbelastung des Kantons Aargau nur durchschnittlich. Mit der Reduktion der Belastung im oberen Bereich der Einkommenssteuer kann der Kanton Aargau seine Attraktivität deutlich verbessern.

*Siehe Kapitel 3.2.1 des Anhörungsberichts (Seiten 16–20).*

Sind Sie grundsätzlich mit einer Entlastung der höheren Einkommen (Abflachung der Tarifkurve), damit die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen erreichen, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 3: Höhe der Tarifreduktion bei den Einkommenssteuern**

Der Regierungsrat hat zwei verschiedene Varianten zur Entlastung der höheren Einkommen aufgezeigt. Einerseits wird eine Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,5 % vorgeschlagen. Alternativ, könnten auch zusätzlich Teile des oberen Mittelstands entlastet werden. Damit diese Variante mit vergleichbaren Mindereinnahmen verbunden ist, wird die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer auf lediglich 9,75 % reduziert.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.1.1 und 3.2.1.2 des Anhörungsberichts (Seiten 17–20).*

Wenn Sie mit der Entlastung der höheren Einkommen einverstanden sind: Präferieren Sie eine Reduktion der obersten Tarifstufe auf 9,5 % oder 9,75 %?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- 9,5 %
- 9,75 %
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 4: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)**

In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt. Soll auch die Belastung von kleinen Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel sein und entsprechend auch bei diesen die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft werden, so kann der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert werden.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.2 des Anhörungsberichts (Seiten 20–24).*

Sind Sie mit einer Integration des Kleinverdienerabzugs für eine einfachere Besteuerung sowie Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

**Frage 5: Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)**

Um die steuerliche Belastung bei Verheirateten mit Kindern zu senken kann der Kinderabzug um Fr. 400.– erhöht werden. Damit würden auch Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoarbeits-einkommen von Fr. 100'000.– unter der Top 10-Linie zu liegen kommen.

*Siehe Kapitel 3.2.3 des Anhörungsberichts (Seiten 24–25).*

Sind Sie mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.– einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 6: Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)**

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit bei-der Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Deshalb wird vorgeschlagen, dass auf die Reduktion des Maximalabzugs wegen eines Teilpensums verzichtet werden soll. Zusätzlich soll der Maximalabzug erhöht werden.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.5 des Anhörungsberichts (Seiten 28–32).*

Sind Sie mit den Anpassungen beim Abzug für Drittbetreuungskosten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Vereinfachung des Abzugs einverstanden (Erhöhung Maximalabzug sowie Verzicht Reduktion Maximalabzug aufgrund Teilpensum)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

### **Frage 7: Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)**

Um das lebenslange Lernen zu fördern, kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Maximalabzug von Fr. 12'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.6 des Anhörungsberichts (Seite 32).*

Sind Sie mit einer Erhöhung des Maximalabzugs der Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten um Fr. 6'000.– einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen:**

[Text]

---

### **Frage 8: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)**

Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen (Steuergesetzrevision 2022), werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität derselbe (neue) Proportionaltarif von 5,5 % zur Anwendung gelangen.

*Siehe dazu Kapitel 3.4 des Anhörungsberichts (Seiten 32–33).*

Sind Sie mit der Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen von heute 6 % auf 5,5 % – analog den juristischen Personen – einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen:**

[Text]

---

### **Frage 9: Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung)**

Der Kanton Aargau verfügt bei längerer Besitzdauer über eine äusserst moderate Grundstückgewinnbesteuerung. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 % des Gewinns. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone wird eine Erhöhung auf 10 % vorgeschlagen.

*Siehe dazu Kapitel 3.5 des Anhörungsberichts (Seite 33).*

Sind Sie mit der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer an die Nachbarkantone einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 10: Umsetzung mit Staffelung**

Der Regierungsrat hat sämtliche für die Umsetzung der Steuerstrategie möglichen Massnahmen geprüft und beurteilt. Er empfiehlt eine Staffelung, damit eine möglichst aktualisierte finanzpolitische Einordnung der Massnahmen möglich ist und der Leitsatz 1 'ertragsneutrale Umsetzung' eingehalten werden kann.

*Siehe dazu Kapitel 4 des Anhörungsberichts (Seiten 34–37).*

Sind Sie mit der gestaffelten Umsetzung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]